

**Empfehlungen für die Bezirks- und Ortsebene
für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“
in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg**

Eine Hilfestellung für Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe

Die Empfehlung richtet sich an alle Akteure innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Orts- und Bezirksjugendwerke, Vereine und Kirchengemeinden). Diese werden nachfolgend als „Träger“ bezeichnet.

Die in diesem Text gemachten Empfehlungen beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Ehrenamtlich bedeutet: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet „ehrenamtlich“ in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Die Pflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen zu lassen, entsteht erst durch die Vereinbarung zwischen dem Träger und dem öffentlichen Träger (Jugendamt). D.h. ohne eine solche Vereinbarung gibt es keine gesetzliche Grundlage, von ehrenamtlich Mitarbeitenden das Führungszeugnis einsehen zu dürfen!

Wie kommt eine Vereinbarung zustande?

Die Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (Anlage 1) wird immer zwischen einem Träger und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, da es dazu verpflichtet ist. Der Träger kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, der Inhalt jedoch ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Träger kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Eine (Rahmen)Vereinbarung mit einem Dachverband oder Jugendring ist möglich, allerdings kann sie nur ein Angebot für Vereine und Verbände vor Ort sein. Sie müssen bei Interesse dieser Vereinbarung aktiv beitreten, dann sind die dort getroffenen Regelungen für sie bindend, sofern das örtliche Jugendamt dem zustimmt. Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte, muss aus Sicht der Träger durch den Jugendhilfeausschuss (grundsätzlich) beschlossen werden. Ein Beschluss des Ausschusses ist jedoch für den Träger noch nicht bindend. Der Jugendhilfeausschuss beschließt lediglich, was aus Sicht des Jugendamtes in der Vereinbarung stehen sollte. Der Ausschuss kann den Träger also nicht verpflichten, das zu akzeptieren.

Wird das Jugendamt nicht selbstständig aktiv, sollte man aufmerksam sein und sich einmischen, sobald das Thema im Jugendhilfeausschuss oder in anderen Gremien beraten wird.

Wer unterschreibt eine Vereinbarung?

Die Vereinbarung wird seitens des Trägers von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben (bei Kirchengemeinden i.d.R. der Pfarrer/die Pfarrerin).

Grundsätzlich gilt: Der Träger sollte sich frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und überlegen, wie Schutz- und Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Das stärkt den Träger auch in den Verhandlungen über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt.

I. Verfahren zur Erteilung und Vorlage im Bereich der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

a. Vorgehen

Der **erste Schritt** zur Einsichtnahme besteht in einer schriftliche Aufforderung des Trägers zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die der Antragsteller/die Antragstellerin (und das kann grundsätzlich nur der/die Ehrenamtliche selbst sein, bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter, vgl. § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes BZRG) bei der Antragstellung vorlegen muss.

Wer beim Träger für diese Aufforderung und die spätere Einsichtnahme zuständig ist, muss innerhalb der Organisation des Trägers (Kirche, Verein) geklärt werden und sollte durch einen Beschluss dokumentiert werden.

Aus diesen Vorschriften des BZRG geht auch hervor, dass die Vorlage - auch des erweiterten - Führungszeugnisses erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich ist, d.h. jüngere Mitarbeitende können so ein Verlangen gleich zurückweisen.

Der **zweite Schritt** besteht darin, dass der Antragsteller/die Antragstellerin (oder ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin) mit dieser schriftlichen Aufforderung und einem Pass oder Personalausweis zu der für seinen Wohnort zuständigen kommunalen Meldebehörde (meist ein „Bürgerbüro“) geht und dort den Antrag stellt.

Der **dritte Schritt** besteht in der eigentlichen Vorlage: Der Ehrenamtliche/die Ehrenamtliche geht mit dem originalen Dokument zur beim Träger zuständigen Person und legt ihr das (in der Regel aus einer Seite bestehende grün bedruckte) Papier vor, bei dem unter „Inhalt“ eventuelle Eintragungen zu suchen sind. Hier steht, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S.1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger darf sich gemäß § 72a Abs. 5 nur das Datum der Einsichtnahme, den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, sowie ob ein Eintrag vorliegt oder nicht, notieren.

Eine Kopie des Führungszeugnisses darf er sich deswegen nicht anfertigen, erst recht darf er das Original nicht behalten. Die erhobenen Daten darf er höchstens mit schriftlicher Einwilligung des/der Betroffenen (oder seines gesetzlichen Vertreters) weitergeben.

Der Träger muss das Führungszeugnis grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einsehen. Es sollte zu diesem Zeitpunkt nicht älter drei Monate alt sein. Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.

Der **vierte Schritt** schließlich besteht in der Prüfung durch den Träger anhand der unten unter IV. genannten Prüfkriterien.

b. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Trägers nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. (Anlage 3)

c. Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Hintergründe empfehlen wir die Broschüre „Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutz – Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendarbeit auf lokaler Ebene“, herausgegeben vom Deutschen Bundesjugendring, sowie die „HANDREICHUNG ZUR UMSETZUNG DES § 72 SGB VIII“, herausgegeben vom Landesjugendring Baden-Württemberg.

II. Vorgehen bei einem einschlägigen Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Das Gesetz sieht folgende Regelung vor: (§ 72a, (3))Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

III. Prävention

Prävention vor sexualisierter Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Jugendliche für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Dabei geht es um Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), sowie die Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

a. Schulungsmaßnahmen:

i. Juleica-Ausbildung

Das Thema ist Standard in der Juleica-Ausbildung. Hierzu gibt es in Württemberg verschiedene Zugänge:

- Jugendleiterausbildung (z.B. Grundkurse)

- Trainee
- Schülermentorenausbildung

ii. Weitere Schulungsmaßnahmen:

- Aufbaukurse
- Freizeitschulungen
- ...

iii. Schulungsmaterial zum Thema, das vom EJW herausgegeben wurde

- Praxisbuch „Ehrenamtliche bilden“
- Praxisbuch „Das Trainee Programm“
- Praxisbuch „Praxishandbuch zur Schülermentoren Ausbildung“
- Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“

(zu beziehen bei: Buch + Musik, www.ejw-buch.de)

iv. Zentrale Schulungsmaßnahmen für den Bereich des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg

- Präventionsschulungen für Mitarbeitende in der Jugend- und Freizeitarbeit (z.B. einmal im Jahr im Bernhäuser Forst)
- Multiplikatorenschulung für Hauptamtliche
- Schulung vor Ort auf Anfrage (siehe unter www.ihr-seid-stark.de)

b. Selbstverpflichtung

- Persönliche Auseinandersetzung (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Teamtreffen...) ist Voraussetzung.
- Auf Leitungsebene muss entschieden werden, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandergesetzt haben.
- Möglichkeiten zur Dokumentation :
 - Einzelunterschrift,
 - Unterschriften gemeinsam in Team,
 - Dokumentation der Teilnahme an Schulung.

Empfehlung des EJW: Einzelunterschrift, alle Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung (Download unter www.ihr-seid-stark.de) Diese wird bei den verantwortlich tätigen Personen abgegeben.

IV. Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Die nachfolgende Auflistung hat empfehlenden Charakter. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „MenschensKinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zum Standard innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jungschar, Jungbläser, Eichenkreuzsport...)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden.	Nein*	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafes, offene Treffs...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität,	Nein*	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
Veranstaltungen unter drei Übernachtungen	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen.	Abwägung im Einzelfall*	<p>Mögliche Kriterien können sein:</p> <p>Kein Führungszeugnis: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle,</p> <p>Führungszeugnis: Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe Hoher Altersunterschied</p>
Veranstaltungen ab drei Übernachtungen	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über-	Ja*	Dauerhafter Kontakt zu Kinder und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauens-

	nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.		verhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie z.B. Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime)	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich	Nein *	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand
	Ehrenamtliche Leitung	Ja*	Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention
Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltungen, Altpapiersammlungen)	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, , kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis
Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Jugendgottesdienste, Konzertreihen, u.a.	Nein*	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot,
Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe)	Ja*	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis,
Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-Zeltwart, Kassenwart)	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern

			und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Vorstands- und BAK Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-) aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja*	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

*Grundsätzlich gilt: Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „MenschensKinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.

a. Zusätzliche Prüfpunkte , die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:

- Ehrenamtliche führen Angebot allein verantwortlich durch
- Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

b. Weitere Hinweise:

- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll ist. Begründung: vor 16 in der Regel keine Eintragungen möglich (Strafmündigkeit ab 14 + Zeit des Strafverfahrens)
- Werden Vereinbarungen zur Schulkooperation getroffen, so sind diese dort getroffenen Regelungen im Kontext der Schule dann bindend. Für den Bereich der Ganztagsgrundschule ist derzeit eine landeseinheitliche Mustervereinbarung in Vorbereitung, die auch die Frage nach Führungszeugnissen beinhaltet.

Anlagen

- 1.) 8. Sozialgesetzbuch, §72a
- 2.) Paragraphen
- 3.) Bestätigung für Mitarbeiter für kostenfreies Führungszeugnis (Muster KVJS)
- 4.) Selbstverpflichtung (Muster KVJS)

ANLAGE 1

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 2

Straftaten, die zum Ausschluss führen:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184i StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

ANLAGE 3

**Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr

geb. am

wohnhaf in

ist für die/den/das

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.) tätig bzw. nimmt ab dem
 eine Tätigkeit auf und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und
Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß
§ 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Vorname:

Nachname:

Straße:

Ort

Geb.-Datum:

Ort, Datum

Unterschrift